

# Information über die Grundversorgung Wien

## 1. Zielgruppe: Hilfs- und schutzbedürftige Fremde

### a) Hilfsbedürftige Fremde:

Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

Nicht hilfsbedürftig ist, wer über ein eigenes Einkommen oder Vermögen (z.B. Auto) verfügt bzw. Unterhalts- oder Sozialleistungen etc. bezieht. Dazu zählen auch Unterstützungsleistungen Dritter, wie zum Beispiel Geld- oder Sachgeschenke.

Wenn sich die persönliche Einkommenssituation ändert, können die Grundversorgungsleistungen reduziert oder eingestellt werden.

Jede Änderung der persönlichen Lebensumstände (z.B. Einkünfte, Heirat, Umzug) sowie auch der persönlichen Einkommenssituation ist umgehend in der Servicestelle (Asylzentrum der Caritas) bzw. in der Grundversorgungseinrichtung zu melden.

### Freibetrag bei Einkommen:

Dieser gilt bei unselbstständiger Beschäftigung und beträgt € 110,- monatlich pro ArbeitnehmerIn und € 80,- monatlich pro Familienmitglied (außer für asyl- und subsidiär Schutzberechtigte)

Beim Antrag auf Grundversorgung ist eine „Erklärung zur Hilfsbedürftigkeit“ zu unterschreiben.

### Wohnungs- bzw. Quartierkontrollen

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl seitens der Grundversorgung Wien als auch der Fremdenpolizei Wohnungs- bzw. Quartierkontrollen durchgeführt werden.

## b) Schutzbedürftige Fremde:

- AsylwerberInnen, die einen Asylantrag gestellt haben, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren, die nicht abschiebbar sind <sup>1)</sup>
- Asylberechtigte in den ersten vier Monaten nach Asylgewährung
- Subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 AsylG)
- Fremde mit einem humanitären Aufenthaltstitel

### **<sup>1)</sup> Fremde mit rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren**

Bei rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren wird die Fremdenpolizei von der Grundversorgung Wien kontaktiert und über den Leistungsbezug informiert. Für den weiteren Leistungsbezug ist die Mitwirkung im fremdenpolizeilichen Verfahren erforderlich.

## 2. Leistungen

### a) Grundleistungen

Die Grundleistungen der Grundversorgung umfassen:

- Bei Obdachlosigkeit: Unterkunft in einer Grundversorgungseinrichtung, Verpflegung und Taschengeld
- Für das private Wohnen: Auszahlung von Mietbeihilfe und Verpflegungsgeld
- Für alle hilfs- und schutzbedürftige Fremde: Krankenversicherung, Sach- und Geldleistungen für Schulbedarf und Bekleidung

### b) Krankenversicherung und medizinische Leistungen

Neben der laufenden Krankenversicherung werden ggf. weitere medizinische Leistungen übernommen. Jedoch ist für die Übernahme von Kosten bei medizinischen (Sonder-) Leistungen wie Sehbehelfen, Zahnprothesen, Medikamente, Tests u.ä., bei denen ein Patientenanteil (Selbstbehalt) entsteht, **vor der Behandlung** über die Servicestelle (Asylzentrum der Caritas) bzw. über die Hausbetreuung die Genehmigung durch die Landesleitstelle Wien einzuholen.

Brillen und Hörgeräte werden grundsätzlich nicht aus der Grundversorgung übernommen.

**Pflichtversicherung:** Im Falle eines Arbeitsverhältnisses, bei AMS-Bezug oder beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld sind Familienmitglieder beim Versicherungsträger zur Mitversicherung anzumelden.

### 3. Entlassung aus der Grundversorgung/Leistungsbeendigung

#### ➤ **Nicht-Erscheinen zum Termin**

Wer seinen Termin in der Servicestelle (Asylzentrum der Caritas) oder bei den Asylbehörden ohne wichtigen Grund nicht wahrnimmt, wird aus der Grundversorgung entlassen.

#### ➤ **Verlassen der betreuten Grundversorgungseinrichtung**

Für das Fernbleiben von der organisierten Unterkunft über Nacht ist die Abmeldung beim Unterkunftgeber erforderlich. Wer ohne wichtigen Grund drei Tage oder länger die Unterkunft verlässt, wird von der Grundversorgung abgemeldet.

#### ➤ **Wechsel in ein anderes Bundesland**

Gewünschte Wechsel sind über die Servicestelle (Asylzentrum der Caritas) oder die Hausbetreuung bei der Landesleitstelle zu beantragen. Ein eigenständiger Wechsel in ein anderes Bundesland ohne Abmeldung führt zum Verlust der Grundversorgung.

### 4. Dokumente für den Antrag auf Grundversorgung

Folgende Dokumente sind zur Antragsstellung mitzubringen:

- Meldezettel (auch alte)
- Kopie des Reisepasses (falls vorhanden), ansonsten Kopie eines Lichtbildausweises / Asylkarte
- Mietvertrag<sup>+</sup>, Untermietvertrag\* (bei Untermieten: zusätzlich Hauptmietvertrag)
- ggf. Grundbuchauszug
- Bestätigung über sämtliche Einkünfte und Dauer von Arbeitsverhältnissen
- Aktueller Versicherungsdatenauszug mit Beitragsgrundlagennachweis (WGKK)
- Heiratsurkunde bzw. Scheidungsdokumente (Scheidungsvergleich, Scheidungsurteil)
- Nachweise über Unterhaltsberechtigung / Unterhaltsverpflichtung
- Bestätigung über Einkommen von EhepartnerInnen

\*) Anmerkung: schriftliche Mietverträge unterliegen grundsätzlich der Gebührenpflicht nach dem Gebührengesetz 1957 idGF.

Gebührenfrei sind zB (§ 33 TP 5 Abs 4 GebG):

- Verträge über die Miete von Wohnräumen bis zu einer Dauer von drei Monaten (bei Verlängerung, wird der Vertrag gebührenpflichtig)
- Bemessungsgrundlage für die Vergebührung bis 150 €

Werden nicht alle Dokumente vollständig eingereicht, kann dies zu Verzögerungen bzw. vorläufiger Nichtbearbeitung der Unterlagen führen.